

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	08.10.2013	Vorberatung
Kreisausschuss	14.10.2013	Vorberatung
Kreistag	17.10.2013	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	<b>Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gegenüber der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG)</b>
---------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rhein-Sieg-Kreis bekräftigt seine bestehende Betrauungsentscheidung vom 12.03.2009 gegenüber der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH mit Wirkung bis zum 31.12.2016.
2. Er beschließt, diese Betrauung im Rahmen des als **Anhang 1** beigefügten „*öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsleistungen im Rhein-Sieg-Kreis*“ spätestens mit Wirksamkeit gegenüber der RSVG am 01.01.2017, falls jedoch zur rechtlichen Absicherung der RSVG erforderlich, bereits zum nächst möglichen Zeitpunkt als Verwaltungsbescheid gegenüber der RSVG zu ertüchtigen.
3. Zur rechtlichen Absicherung der RSVG sollen ferner alle von der bestehenden Betrauung bzw. dem neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linienverkehrsgenehmigungen spätestens 18 Monate vor deren personenbeförderungsrechtlich genehmigten Laufzeitende als Direktvergaben zugunsten der RSVG im Wege einer Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.
4. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, sowohl die Vorabbekanntmachungen, als auch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag ordnungsgemäß und rechtzeitig umzusetzen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag darf nicht vor der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft seitens der Finanzbehörden gegenüber der RSVG umgesetzt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, etwaige aufgrund der Abstimmung mit den Finanzbehörden erforderliche Änderungen in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umzusetzen.
5. Die Kreisverwaltung trägt dafür Sorge, dass der öffentliche Dienstleistungsauftrag rechtzeitig mit dessen Wirksamkeit und danach fortlaufend entsprechend seiner inhaltlichen Bestimmungen aktualisiert wird. Redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen und Veränderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich

seiner Anlagen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts dürfen von der Verwaltung vorgenommen werden, ohne dass dafür ein neuer Beschluss des Kreistags erforderlich ist.

### **Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Er ist zugleich gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG NRW befugt, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge über die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne von Art. 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entweder in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren oder direkt an ein eigenes kommunales Unternehmen zu vergeben.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist unmittelbar mit 5,5 % sowie mittelbar über die Kreisholding Rhein-Sieg-GmbH zu 94,5 % an der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) beteiligt, die u.a. den ÖPNV mit Bussen im Kreisgebiet durchführt.

Die RSVG erhält derzeit von dem Rhein-Sieg-Kreis einen jährlichen von der Gesellschafterversammlung der RSVG zu beschließenden Verlustausgleich.

### **Erläuterungen:**

Jeglicher Ausgleich des Betriebsdefizits eines kommunalen Verkehrsunternehmens, selbst wenn er auch nur im Rahmen einer Gesellschaftereinlage geleistet wird, kann eine verbotene staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. In der Rechtsfolge wäre ein beihilfenrechtswidriger Defizitausgleich in den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises zurückzuführen und damit der Bestand der RSVG als Verkehrsunternehmen gefährdet.

Um verbotene Beihilfen rechtssicher ausschließen zu können, beschreibt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Voraussetzungen für einen rechtskonformen Defizitausgleich zugunsten von Personenbeförderungsunternehmen. Danach darf ein finanzieller Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Rahmen eines so genannten „öffentlichen Dienstleistungsauftrags“ gewährt werden.

Der Begriff „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ trat mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 am 03.12.2009 an die Stelle des Begriffs „Betrauungsakt“. Mit beiden Begriffen ist jeweils gemeint, dass einem Verkehrsunternehmen von einer zuständigen Behörde ganz konkrete gemeinwohlorientierte Verpflichtungen für die Durchführung seiner öffentlichen Verkehrsleistungen auferlegt werden. Der Aufwand, der dem Verkehrsunternehmen aus der Erfüllung dieser gemeinwohlorientierten Verpflichtungen entsteht, darf auf dieser Rechtsgrundlage beihilfenrechtskonform ausgeglichen werden. Das bedeutet, es darf kein Ausgleich geleistet werden, der höher ist, als der tatsächliche Aufwand des Verkehrsunternehmens für die Verkehrserbringung. Nur unter Einhaltung dieser Voraussetzungen können Beihilfenrechtsverstöße rechtssicher ausgeschlossen werden.

Gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zudem mindestens ein Jahr vorab im Europäischen Amtsblatt im Wege einer „Vorabbekanntmachung“ veröffentlicht werden. Das gilt selbst bei einer Direktvergabe an das eigene kommunale Verkehrsunternehmen. Die VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt darüber hinaus auch die Verfahren, nach denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag seitens einer zuständigen Behörde an ein Verkehrsunternehmen erteilt werden kann.

Der deutsche Gesetzgeber hat in seiner jüngsten Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) von Dezember 2012 diese Verfahrensregeln für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in das nationale Marktzugangsverfahren für Personenbeförderungsleistungen übernommen. Damit wurde das Genehmigungsverfahren für Personennahverkehrsleistungen im deutschen PBefG an die VO (EG) Nr. 1370/2007 angepasst. Allerdings treten die Vorschriften für die **Vergabe** von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im novellierten PBefG erst ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Ferner bleibt im novellierten PBefG weiterhin eine personenbeförderungsrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Verkehrsleistungen erforderlich. Diese Genehmigung kann nicht durch den Rhein-Sieg-Kreis, sondern nur von der Bezirksregierung Köln an die RSVG erteilt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis kann jedoch die Erteilung der Genehmigung an die RSVG im Rahmen des personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens steuern, wenn er zuvor seine Absicht, Verkehrsleistungen an die RSVG direkt zu vergeben, gemäß den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 im EU-Amtsblatt vorab bekannt gibt. Die Genehmigungsbehörde ist dann über diese Vorab bekanntmachung sowohl an die quantitativen und qualitativen Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises für die Verkehrsbedienung als auch hinsichtlich der Auswahlentscheidung des Rhein-Sieg-Kreises für ein bestimmtes Unternehmen gebunden.

Das bedeutet, nur über das Instrument der Vorab bekanntmachung können sowohl die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 als auch die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten des Rhein-Sieg-Kreises im PBefG für eine rechtssichere Direktvergabe langfristig an die RSVG gewahrt bleiben.

Die Verwaltung muss ab sofort in die Lage versetzt werden, auf unerwartete Rechtsentwicklungen reagieren zu können. Dazu muss sie den bestehenden Betrauungsakt im Zeitraum bis zum 31.12.2016 jederzeit ertüchtigen können. Hierfür ist unter Begleitung der Sozietät Becker Büttner Held der als Anhang beigefügte öffentliche Dienstleistungsauftrag erarbeitet worden.

Mit dem beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist weder eine quantitative noch eine qualitative Erweiterung der mit der bestehenden Betrauungen verbundenen Verkehrsleistungen bzw. eine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsleistung an die RSVG verbunden. In welcher Höhe tatsächlich Ausgleichszahlungen in Zukunft geleistet werden, entscheidet demnach weiterhin der Rhein-Sieg-Kreis Kreis von Jahr zu Jahr durch entsprechende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der RSVG.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag gemäß dem beiliegenden Bescheid wird in Zukunft zeitlich an die Dauer der bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen, die die Grundlage der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der RSVG begründen, geknüpft. Eine Verpflichtung zum Ausgleich der Defizite ergibt sich aus dem Bescheid nicht. Er setzt vielmehr nur das Verfahren, die Voraussetzungen und die Grenzen für einen möglichen Ausgleich zugunsten der RSVG fest.

Im Auftrag

(Ganseuer)